

II-625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

23.5.1967

269/A.B.
zu 269/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z

auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. P i t t e r m a n n und Genossen,
betreffend Auszahlung von Kinderbeihilfen.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Pittermann und Genossen vom 19. April 1967, Nr. 269/J, betreffend Auszahlung von Kinderbeihilfen, beehre ich mich mitzuteilen, daß Dienstgeber gemäß § 13 Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes Beihilfen ohne Vorliegen einer Beihilfenkarte nicht auszahlen dürfen. Das Bundesministerium für Finanzen darf daher keine Anordnung treffen, daß die Beihilfen durch einen Dienstgeber auch dann ausgezahlt werden können, wenn die Beihilfenkarte einem Finanzamt übermittelt wird.

Eine Verkürzung des in Ausnahmefällen unter Umständen erforderlichen längeren Zeitraumes zur Überprüfung der Beihilfenkarten ist nur von einer entsprechenden Reform der Beihilfengesetze zu erwarten. Ich beabsichtige, diese Reform im Zusammenhang mit der Reform der Einkommensbesteuerung vorzuschlagen.

-.-.-.-.-